



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Die richterliche Individualität und die Kollegialgerichte

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die richterliche Individualität und die Kollegialgerichte

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau



Unter den geplanten Änderungen der Reichsjustizgesetze ist eine gar winzig an Umfang, aber in ihrer Bedeutung vielleicht die wichtigste. Nur eine Ziffer soll geändert werden: der Paragraph 23 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes begrenzt die Zuständigkeit der Amtsgerichte auf Streitigkeiten bis 300 Mark; statt der 300 will man eine höhere Ziffer setzen; welche, steht noch nicht fest. Die einen verlangen 500, die andern 600, 750, 1000, 1200 Mark; ganz besonders freigebige Naturen gehen bis 3000 Mark, und einzelne halten sogar die Entscheidung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz durch den Einzelrichter für das Erstrebenswerte, also auch bei den höchsten Streitwerten. In besondern Fluß ist die Bewegung gekommen durch die vielerörterte Rede und die Schriften des Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes. Sind seine „Grundzüge durchgreifender Justizreform“ auch mit Recht fast allgemein als eine „Traumwelt“ bezeichnet worden, der in Deutschland nicht die mindeste Einwirkung auf die Rechtspflege beschieden sein wird, so hat man sie doch vielfach verwertet, um die Notwendigkeit der Erhöhung der Zuständigkeit des Einzelrichters zu begründen. Die Anhänger dieser „Reform“ weisen auf folgendes hin: In frühern Zeiten, wo sich die Wissenschaft nur schwerfällig Eingang bei den Praktikern zu beschaffen mußte, sei der Einzelrichter von den Mitteln höherer wissenschaftlicher Fortbildung abgeschnitten gewesen, in jenen Zeiten, wo in Preußen der Rochsche Kommentar zum Allgemeinen Landrecht, die beiden Lehrbücher von Förster und Dernburg, die Gruchotschen Beiträge und die Entscheidungen des Obertribunals und des Kammergerichts fast die ganze Wissenschaft darstellten, deren sich der Praktiker bedienen konnte. Jetzt umfasse dagegen die Gerichtsbücherei eine unabsehbare Fülle von Kommentaren, Lehrbüchern, Zeitschriften und Sammlungen von Entscheidungen, die dem Amtsrichter ebenso zugänglich seien wie den Mitgliedern der Kollegialgerichte. Der Amtsrichter sei also nicht mehr von den Mitteln höherer wissenschaftlicher Fortbildung abgeschnitten. Dazu komme aber, daß er schneller arbeite als das Kollegium; daß er ferner weniger der Beeinflussung unterliege, unabhängiger sei; denn in einem Kollegium bestehe stets für schwächere Charaktere die Gefahr, daß Rücksichten nicht sachlicher Art die Entscheidung wenn auch unbewußt beeinflussen; und ein Sprichwort der Juristen besage: unter dreien gebe allemal der dümme den Ausschlag. Weiter

aber habe wohl der mit dem Volk unmittelbar verkehrende Amtsrichter, nicht aber ein Kollegium von Spruchrichtern, das nur mit den Vertretern der Parteien amtlich verkehrt, die Möglichkeit und Gelegenheit, die persönlichen und sozialen Verhältnisse in seinem Wirkungskreis von Grund auf kennen zu lernen; hierdurch werde er der Vertrauensmann des Bezirks. Dazu komme der wichtige Umstand, daß der Amtsrichter unter eigener Verantwortlichkeit arbeite, darum besser arbeite. Es liege in der menschlichen Natur begründet, daß der allein Verantwortliche mehr Energie und Aufmerksamkeit aufwendet als der, der die Verantwortung ganz oder zum Teil auf fremde Schultern abwälzen könne. Schon Fürst Bismarck habe sich in seinen Gedanken und Erinnerungen Band 1, Seite 13 nach der Schilderung seiner Erlebnisse bei Gericht und Verwaltungsbehörden dahin geäußert, daß die Entscheidung eines Kollegiums grundsätzlich nicht wertvoller sei als die des Einzelbeamten: bei jener träten rein zufällige Mehrheiten an die Stelle logischer Begründung, und das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit, in der die wesentliche Bürgschaft für die Gewissenhaftigkeit der Entscheidung liegt, gehe sofort verloren, wenn diese durch eine anonyme Mehrheit erfolge. Als weitere Gründe für die Notwendigkeit einer Erhöhung der Zuständigkeit des Einzelrichters wird noch angeführt das Sinken des Geldwerts, die leichtere Zugänglichkeit des Amtsrichters im Gegensatz zu der Entferntheit der Kollegialgerichte und dergleichen.

Die Gegner der geplanten Änderung weisen dagegen darauf hin: dem Geseze liege der berechtigte Gedanke zugrunde, daß für alle feinem juristischen Fragen die Entscheidung durch das Kollegium durchaus der Entscheidung durch den Einzelrichter vorzuziehen sei, und man müsse davon ausgehen, daß für die Regel die geringwertigen Sachen auch die einfachern seien. Darum habe man die Summe von 300 Mark als Grenze zwischen den minderwertigen und den wichtigern Sachen bestimmt, und wenn diese Zahl auch, wie jede Zahl, etwas willkürliches an sich habe, so habe man sich doch in diese Ordnung der Dinge eingelebt. Ferner walte der Amtsrichter oft an einem kleinen Ort, ohne jede Verbindung mit Berufsgenossen, ohne jede umfangreichere Bücherei, und deshalb sei eine Vertiefung seiner Rechtskenntnisse geradezu ausgeschlossen; daß er schneller arbeite als das Kollegium, erkläre sich eben daraus, weil nur die einfachern Sachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, und ein beschleunigtes Verfahren nach dem Grundsatz des preußischen Kammergerichtspräsidenten v. Saviges (1746) „*March! March! was fällt, das fällt*“, sei wahrlich nicht erstrebenswert. Der wahre Wert des Kollegiums bestehe in der Mischung verschiedener Geister, und diese Mischung drücke der Rechtsfindung ihren Stempel auf. Übrigens wird von manchen Seiten umgekehrt die einzelrichterliche Rechtssprechung als eine so minderwertige bezeichnet, daß sogar eine Herabsetzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit erstrebt wird. Man weist — nicht ganz mit Unrecht — darauf hin, daß vom Standpunkt der beteiligten Partei ein Rechtsstreit über 300 Mark oft durchaus keine Bagatelle sei, daß diese Summe, die

für den reichen Mann oft sehr wenig ausmacht, für den Minderbemittelten oder gar Unbemittelten häufig ein ganzes Vermögen darstelle, und daß gerade diese Klassen der Bevölkerung doch ebenfalls den Anspruch darauf hätten, daß ihre Rechtsstreitigkeiten schon in der ersten Instanz der Rechtsprechung eines Kollegiums unterbreitet würden. Der berühmte bayrische Jurist von Kreittmayer bemerkte mit Bezug auf vorstehende Frage einmal zutreffend, dem Dorfhund sei sein Fell ebenso lieb wie dem Elefanten.

Bei der Fülle von Tinte, die auf die Erörterung dieser Frage schon verspritzt worden ist, ist ein näheres Eingehen auf die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe und Gegengründe überflüssig, die oben zum Teil nur kurz angedeutet werden konnten. Vielmehr soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß man bei den bisherigen Erörterungen — fast scheint es geflissentlich — einer Erwägung aus dem Wege gegangen ist, die für sich allein die Unmöglichkeit einer Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit klarlegt.

Man bezeichnet zahlreiche Mißstände unsrer Zeit als Erzeugnisse der bestehenden gesellschaftlichen und geselligen Zustände, so besonders das Verbrechertum, die gewerbsmäßige Unzucht, den Zweikampf. In gleicher Weise ist auch die Anschauungsweise und Lebensführung des einzelnen Menschen ein Erzeugnis der Umstände, unter denen er lebt. Der feiste „Bourgeois“, der seine Aristokrat, die mit allen gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln die Sozialdemokratie vernichten möchten, wären wahrscheinlich selbst Sozialdemokraten geworden, wenn sie unter dem „ehernen Lohngesetz“ geboren wären; und der Junggeselle, dessen Schwächen und Fehler uns oft auffallen, wäre ein ganz anderer Mensch geworden, wenn er nicht „den Anschluß versäumt“, das heißt den veredelnden Einfluß einer geistig gleichstehenden Frau erfahren und gelernt hätte, die Rücksicht auf die eigne Person der auf die Familie unterzuordnen. Die Richtigkeit dieser Anschauung zeigt sich ganz besonders im Beamtenverhältnis: die Art der Amtsführung ist oft genug der Ausfluß der Umstände, unter denen der Beamte sein Amt versieht. Sogar die gleiche Pflichttreue und die gleiche Begabung vorausgesetzt, wird die Amtsführung dessen, der sein Amt abgeschlossen und für sich allein versieht, allzu leicht eine andre sein als die Amtsführung dessen, der sein Amt versieht im Beisein oder gar unter Mitwirkung von Berufsgenossen, vielleicht unter ständiger Aufsicht eines Vorgesetzten. Nun kann man in der hier in Betracht kommenden Rücksicht die Beamten in verschiedene Klassen einteilen. Bei einer großen Anzahl von Beamten, so bei den Unterbeamten und recht vielen Subalternbeamten, wird nach „Schema Litera F“ gearbeitet, sodaß für eine Betätigung der Individualität des einzelnen Beamten wenig Spielraum ist. Bei andern Beamten, wo das Individuelle sehr stark erscheinen kann, wird seinem zu scharfen Hervortreten vorgebeugt und auf eine gewisse Einheitlichkeit der Amtsführung hingewirkt durch die ständige Dienstaufsicht des Vorgesetzten, so bei Lehrern an höhern Unterrichtsanstalten, ferner bei der Staatsanwaltschaft und bei vielen Verwaltungsbehörden. Der unabhängigste

von allen Beamten ist der Universitätsprofessor; man sagt scherzhaft von ihm: Professor est legibus solutus. Aber seine Amtsführung, die jeder Einwirkung einer Aufsichtsbehörde entzogen ist, wird beeinflusst durch die Rücksicht auf die — Studenten; findet bei diesen die Lehrweise oder auch nur die Umgangsweise des Professors keinen Beifall, so findet der Professor — leere Bänke.

Ganz eigenartig ist in dieser Beziehung die Stellung des Richters. Kein Amt gestattet die Entfaltung der Individualität in so hohem Maße wie das Amt des Richters, und andrerseits ist die Amtsführung des Richters nach Gesetz und Verfassung jeder Einwirkung der Dienstaufsichtsbehörde entzogen, weil die Unabhängigkeit der Rechtspflege der Eckstein des gesamten Staatswesens ist. Daß sich bei solcher Gestaltung der Dinge, auch die größte Pflichttreue und Begabung des Richters vorausgesetzt, leicht Mißstände entwickeln können, liegt auf der Hand und ist in der Unvollkommenheit aller menschlichen Verhältnisse begründet. Zur Klarstellung des hier Gemeinten seien einige kennzeichnende Äußerungen von Sachkennern wiedergegeben. Bei der Beratung eines preussischen Gesetzes erwähnte ein hervorragender hoher Justizbeamter im Landtage: Es gebe Richter, die irgendwie zweifelhafte Anträge grundsätzlich zurückweisen und sich stets durch das Beschwerdegericht erst zu Eintragungen anweisen lassen, aus Furcht, bei unrichtiger Entscheidung dem Schadensersatzanspruch der Beteiligten ausgesetzt zu sein. Stölzel, der berühmte Verfasser der „Schulung für die zivilistische Praxis“ und langjährige Präsident der höchsten preussischen Prüfungsbehörde, erzählt von einem Richter, der den Standpunkt hat: „Ich sehe mir jetzt nach Einführung der Zivilprozeßordnung den Beklagten nur an; leugnet er und zwinkert er dabei mit den Augen, so glaube ich ihm nicht, und er wird verurteilt.“ Der hervorragende Wiener Hofgerichtsadvokat Osner beklagt sich über die Neigung so mancher Richter, die die Blüte richterlicher Tätigkeit in der Auffindung von Abweisungsgründen finden. „Mehrere Abweisungsgründe werden fein säuberlich nacheinander aufgewandt, und man sonnt sich in dem Wohlgefühl des eignen Scharffinns und vergißt oder hat niemals begriffen, daß man hiermit wohlverworbene Rechte, Lohn für ehrliche Arbeit vorenthält.“ Der Berliner Professor Dinkel berichtet von einem Amtsrichter, der einen Zivilprozeß vorfand, in dem zahlreiche Termine vor dem frühern Amtsrichter stattgefunden hatten, ohne daß die Sache vorwärts gekommen war. Nun fand dieser neue Richter, daß die Klage nicht genügend substantiiert ist, die Beseitigung des Mangels würde wieder einen neuen Termin notwendig machen; um aber der nochmaligen Vertagung zu entgehen und die Sache endlich zu Ende zu bringen, weist dieser Richter die Klage sofort ab.

Diese wenigen Beispiele sprechen mehr als lange Ausführungen. Es handelt sich in keinem der geschilderten Fälle um Pflichtverletzungen des Richters; vielmehr ist überall nur eine Amtsführung betätigt, die objektiv betrachtet dem wahren Interesse der Rechtspflege durchaus widerspricht. Aber der Richter empfindet dies keineswegs, er hält seine Amtsführung vielmehr nach seiner

subjektiven Auffassung für berechtigt und sogar für die allein richtige. Und diese Auffassung des Richters ist auch wieder erklärlich. Zunächst kommt hier folgendes in Betracht: Unfre Richter haben viel mit der Nachtseite ihrer Mitbürger zu tun; die besten Volksteile sind es wahrlich nicht, die am meisten mit dem Gericht zu tun haben, und so erklärt es sich, daß der Richter nur zu leicht gegen die Interessen der Rechtsuchenden gleichgiltig wird, daß er, wie der oben erwähnte Grundbuchrichter, Anträge, die ihm nicht zweifelsfrei begründet erscheinen, zurückweist und den Beteiligten den mit Kosten und Säumnissen verbundenen Weg der Beschwerde überläßt; oder daß er, wie Ofner es ausdrückt, die Blüte richterlicher Tätigkeit in der Auffindung von Abweisungsgründen sieht, oder, wie Diefel erzählt, ein Recht, das in einem neuen Termin klargestellt werden könnte, sofort aberkennt, also dauernd oder bis zur erneuten Geltendmachung vernichtet, um nur eine Sache zu Ende zu bringen. Das ist alles erklärlich, weil sich der Richter, wie eigentlich selbstverständlich, niemals in der Lage des Rechtsuchenden befunden hat und sich nicht in die Seele dessen versetzen kann, der wirtschaftlich eines Prozesses benötigt ist.

Und nun eine andre Erwägung. Unser Recht ist ein feiner, vielgestaltiger, schwer erfassbarer Körper; aber auch der gelehrteste Jurist kann ein sehr schlechter Richter sein. Mit dem bloßen juristischen Wissen ist es nicht getan; um eine richtige Entscheidung zu treffen, dazu gehört ferner praktischer Blick, Einsicht in die sozialen sowie in die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse der Rechtsuchenden, auch eine gewisse Menschenkenntnis. Das ist unbestreitbar, ergibt aber zugleich, daß man an die Richter Anforderungen macht, denen sie nicht durchweg gewachsen sein können. Denn praktischer Blick, Menschenkenntnis und Verständnis für die Lage der Rechtsuchenden, das sind Eigenschaften, die doch nicht jeder Richter hat, die mancher vielleicht nie erlangt. Daher die Gefahr von Entscheidungen, die bei aller juristischen Schärfe schief sind, das Rechtsgefühl verletzen, der Sachlage in das Gesicht schlagen. Hat aber der Richter wirklich praktischen Blick, Menschen- und Sachkenntnis, oder glaubt er, sie zu haben, so besteht wieder die Gefahr, daß er diese seine Fähigkeiten überschätzt und — wie Stölzel erzählt — aus dem „Eindruck“, den die Partei auf ihn macht, aus der Art ihres Vorbringens und aus ihrem Augenzwinkern die Sachlage genügend zu erkennen glaubt, also in Willkür zu verfallen droht. Auch neigen gerade die praktischen Köpfe unter den Richtern leicht zu einer Unterschätzung des logisch-formalistischen Elements im Recht, zu der sogenannten *aequitas cerebrina*, also zu Entscheidungen, die zwar der Billigkeit entsprechen, mit dem Gesetz, wie es nun einmal besteht, aber nicht zu vereinigen sind.

Es handelt sich hier, wie immer wieder hervorzuheben, nicht um Pflichtwidrigkeiten des einzelnen Richters; vielmehr hat nur das Hervortreten der Individualität des einzelnen Richters Mißstände zur Folge; und daß diese Mißstände so besonders häufig und scharf hervortreten, dafür sorgt die heutige Gerichtsverfassung, „die den Gedanken des Einzelrichters in seiner ganzen

Schroffheit ausgebildet hat und diese isolierten Beamten von jeder wohlthätigen Einwirkung kollegialgerichtlicher Rechtsprechung und jeder einschneidenden Einwirkung des Vorgesetzten auf ihre Amtsführung frei gemacht hat, sodaß diese jedem maßgebenden Einfluß entzogenen Richter ganz besonders in Gefahr kommen, in den Fehler der Einseitigkeit und Unzugänglichkeit für die Ansichten anderer zu verfallen." So äußert sich wörtlich einer der angesehensten Berliner Richter, der Amtsgerichtsrat Saström, in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, Band 18, Seite 302 ff.

Hieraus ergibt sich aber auch, daß eine Beseitigung oder auch nur Einschränkung der Kollegialgerichte entschieden abzulehnen ist; denn die Kollegialgerichte sind das einzige und beste Mittel, den Mängeln, die einer gedeihlichen Rechtspflege durch das übermäßige Hervortreten der richterlichen Individualität drohen, abzuhelpen. Mehrfach ist von den Verteidigern der Kollegialgerichte eine Zusammensetzung des Gerichtshofs etwa dahin als die wünschenswerte gepriesen: an seiner Spitze ein Vorsitzender, schneidig, energisch und gewandt, der auf straffe Durchführung des Prozesses bedacht ist, nur das Wesentliche im Auge hat und alles unnütze Beiwerk zielbewußt abschneidet; neben ihm ein älterer Beisitzer, kein gelehrter Jurist, der aber wohlwollend und menschenfreundlich ist, dabei die Verhältnisse des Bezirks genau kennt; schließlich ein jüngerer Landrichter mit reichem Wissen, Scharfsinn und Fleiß. Nun weisen die Gegner mit Recht darauf hin, daß nicht jedes Kollegium in dieser wünschenswerten Weise zusammengesetzt ist oder sein kann. Dies ist gewiß als richtig zuzugeben; aber es ist doch auch keinesfalls anzunehmen, daß ein Kollegium vorkommt, in dem der eine Richter nicht zuhört, weil er taub ist, der zweite schläft, und der dritte bereits Schlaganfälle erlitten hat, oder auch nur daß sich alle drei Richter überbieten werden in Gleichgiltigkeit gegen die Interessen der Rechtsuchenden und in dem Bestreben, Abweisungsgründe zu finden, in dem Mangel an praktischem Blick und an Menschenkenntnis, in dem Hang zu juristischen Tüfteleien oder umgekehrt zu einer das Gesetz beiseite schiebenden Billigkeit. Eine solche „Homogenität“ des Kollegiums kommt niemals vor; vielmehr sind seine Mitglieder einander mehr oder minder oder auch gänzlich ungleich, und gerade in dieser Mischung der Geister liegt der Vorzug der kollegialgerichtlichen Verfassung, weil jeder Richter sich seiner Schwächen bewußt wird dadurch, daß er der entgegengesetzten Amtsführung und Anschauungen der andern Mitglieder des Kollegiums gewahr wird, und jeder Richter sich bewußt ist, daß die Art, wie er sein Amt betätigt, ständig der Kenntnisnahme und hiermit der Aburteilung durch die andern Mitglieder des Kollegiums unterliegt. Denn gerade die Isoliertheit des Einzelrichters, der sein Amt ohne jede Einwirkung, ja oft abgesondert und fern von Berufsgenossen versteht, bringt nur zu leicht Gefahren mit sich. Ein Richter, der dazu neigt, Ansprüche, die nicht genügend begründet, also aufklärungsbedürftig sind, so schnell wie möglich abzuweisen, der also die Blüte der richterlichen Tätigkeit in der Auffindung

von Abweisungsgründen erblickt, oder der in dem Augenzwinkern der Partei ihre Unwahrscheinlichkeit erkennen zu können glaubt, und Behauptungen, die ihm unwahrscheinlich klingen, sofort als unglaubwürdig und unerweisbar behandelt, wird an der Richtigkeit dieser seiner Anschauung und Amtsführung schnell irre werden, wenn bei der Beratung die andern Mitglieder des Kollegiums einer solchen Anschauung entgegentreten und die Ansicht betätigen, daß auch zweifelshafte Ansprüche, also solche, die nur möglichenfalls begründet sind, des Rechtsschutzes würdig seien, und daß dem Ansehen der Rechtspflege nichts so sehr schade, als der Verdacht der Parteien, der Richter wolle sich durch die Zurückweisung eines Antrags nur das Leben erleichtern; sowie daß ferner die freie Beweiswürdigung, die das Gesetz dem Richter einräumt, nicht in Willkür ausarten dürfe, und daß die vermeintliche Fähigkeit des Richters, jeder Sache etwas „ansehen“ zu können, auf Selbsttäuschung beruht. Und weiter wird ein Richter, dessen juristisches Wissen ebensoviel zu wünschen übrig läßt wie sein Streben, es zu vervollkommen, sich diesem Streben dennoch schwerlich entziehen können, wenn er sich bei den Beratungen im Kollegium über Rechtsfragen, in denen er als Berichterstatter eingehend unterrichtet sein müßte, als mangelhaft unterrichtet erweist; und da praktische und theoretische Kenntnisse jedes einzelnen Mitgliedes durch die Beratungen im Kollegium Gemeingut der andern Mitglieder werden, wird auch ein Richter von nur mäßigem Wissensdrang aus solchen Beratungen Anlaß zur Vertiefung seiner Kenntnisse nehmen. So wird sich auch die Ausübung des richterlichen Ermessens, dem ja in unsrer Zivilprozeßordnung ein so weiter Spielraum eingeräumt ist, bei Richtern, die kollegialgerichtlich arbeiten, als eine dem Interesse der Rechtspflege förderliche gestalten. Überaus zahlreiche Vorschriften der Zivilprozeßordnung beginnen mit den verheißungsvollen Worten: „Das Gericht kann“; damit ist natürlich nicht gemeint, daß das Gericht nach Willkür und Belieben eine Befugnis ausüben dürfe, sondern daß es sie auszuüben habe unter verständiger Würdigung der Umstände des Falls. Es gibt Richter, die dazu neigen, den Prozeß stückweise zu erledigen, also nicht den gesamten Streitstoff auf einmal, sondern — was das Gesetz ja als zulässig bezeichnet — in jedem Termin nur einen oder einzelne Ansprüche oder Einwendungen zum Gegenstande der Verhandlung und Beweisaufnahme zu machen; wieder andre Richter neigen dazu, jede Beweisaufnahme, auch wo dies durch das fiskalische Interesse gar nicht geboten ist, von Kostenvorschüssen abhängig zu machen, oder auch den Parteien die Beibringung von Beweismitteln aufzugeben, wo das Gericht selbsttätig durch bloße Einsichtnahme seiner Akten, vielleicht durch bloßes Nachschlagen im Adreßkalender, alles Notwendige erschn kann. Auch hier handelt es sich nicht etwa um Pflichtwidrigkeiten, sondern nur um eine Amtsführung, die dem Interesse der Rechtspflege und der einzelnen Rechtsuchenden widerspricht; und nichts ist geeigneter, den einzelnen Richter auf eine sachgemäße und der Rechtspflege förderliche Amtsausübung hinzuweisen, als die kollegialische Bearbeitung und Beratung, da die

abweichende Handhabung und Ansicht der Berufsgenossen dem einzelnen Richter steten Anlaß zur Prüfung der Richtigkeit seiner Amtsführung gibt. Und welchen Gefahren ist nicht die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Richters ausgesetzt! Der eine Richter neigt dazu, in der Tagespresse ein Übel schlimmster Art zu finden, das in jedem angeklagten Redakteur einer Tageszeitung Sühne finden müsse; ein anderer neigt wieder dazu, in jedem Polizeibeamten einen Heros der Staatsautorität zu sehn, dessen Wahrhaftigkeit anzuzweifeln schon an sich sündhaft sei; wieder andre Richter neigen zu einer Überspannung der sozialpolitischen Anforderungen unsrer Zeit. Die Richter sind eben auch nur Menschen, und es ist für den Richter nur zu leicht die Gefahr vorhanden, daß er auch in seiner Amtstätigkeit von seiner Stellungnahme zu politischen, religiösen und wirtschaftlichen Fragen beeinflusst wird. Auch hier ist das kollegialgerichtliche Zusammenarbeiten der beste Schutzwall gegen die amtliche Betätigung solcher Neigungen. Nach einem japanischen Sprichwort gibt es keinen Fächer, mit dem sich der Nebel verscheuchen ließe; und so gibt es auch keine Gerichtsverfassung, die vollkommen ist: zweifellos hat auch die kollegialgerichtliche Verfassung ihre Nachteile gegenüber dem Einzelrichtertum; aber schon der geschilderte erziehende Einfluß auf die Amtsführung der Richter durch die Kollegialgerichte sollte von einer Erweiterung des Einzelrichtertums abhalten.

Unsre heutige Gerichtsverfassung mit ihrer doppeltköpfigen ersten Instanz von kollegial gebildeten Landgerichten und einer überaus großen Zahl von Einzelrichtern ist eine recht unglückliche Schöpfung, wie sich am besten ergibt, wenn man sie mit der frühern preußischen Gerichtsverfassung vergleicht. Hier waren die „Kreisgerichte“ die Gerichte erster Instanz, und fast jede einzelne Kleinstadt hatte ihr Kreisgericht. Es waren dies Kollegialgerichte von fünf Richtern, an deren Spitze ein Kreisgerichtsdirektor stand. Dieser hatte mit zwei Richtern die Verrichtungen der heutigen Zivilkammern, während er mit den beiden andern Richtern die Verrichtungen der heutigen Strafkammern hatte. Daneben bearbeitete jeder dieser Richter gewisse Angelegenheiten als Einzelrichter, so der eine die Rechtsfreitigkeiten bis 150 Mark, der andre die geringern Strafsachen, der dritte die Grundbuchsachen, der vierte die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So war jeder preußische Richter Mitglied eines Kollegialgerichts, und er arbeitete teils im Kollegium, teils als Einzelrichter, sodaß seiner Arbeitsweise als Einzelrichter der wohlthätige Einfluß der kollegialgerichtlichen Bearbeitung ebenfalls zustatten kam; und daß man zu diesen Richtern Zutrauen hatte, beweist wohl am besten der Umstand, daß man damals weite Gebiete des öffentlichen Rechts der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterbreitete. Es ist auffallend, daß sehr bald nach Beseitigung der preußischen Gerichtsverfassung jenes Streben nach Einschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begann, jenes Streben nach „Sondergerichten von Standesgenossen“. Gehn die Verhältnisse so weiter, so wird der Ruf der

Hausagrariern nach besondern „Mietgerichten“, deren Beisitzer teils Mieter teils Vermieter sind, nicht ungehört verhallen. Dann wird man sich aber auch in Berücksichtigung der unglücklichen Lage der unehelichen Kinder, deren Rechtsstreitigkeiten doch wahrlich der Beschleunigung und verständigen Behandlung bedürfen, zur Einführung von „Schwängerungsgerichten“ entschließen müssen; die Schwierigkeiten der Besetzung dieser Sondergerichte werden gar nicht unüberwindlich sein.



Neue Lyrik



Während sich in den letzten Jahrzehnten unserer literarischen Entwicklung der Schwerpunkt dramatischer und epischer Produktion mehr und mehr vom Westen nach dem Osten, vom Süden nach dem Norden verschob, und Talente von der Ostseite der Oder und der Weichsel immer häufiger mit berechtigtem Erfolge auftraten, fehlte jenen Gauen kolonialer, sich in hartem Kampfe immer neu behauptender Kultur fast völlig das eigentliche Lied. Die Lyrik schien — darüber konnten auch die stilistischen Bemühungen des einst so jugendlichen und frischen Arno Holz nicht hinwegtäuschen — ein Besitz andrer Landschaften zu sein. Erst in den letzten Jahren erklang auch in Ostpreußen ein neuer Ton, und jetzt hat die Provinz zwei junge Lyriker von seltener Eigenart, ganz eigener Physiognomie und nicht mehr zu übergehender Bedeutung. Die junge Dichterin Agnes Miegel hat zuerst im Jahre 1902 Gedichte erscheinen und diesen jetzt (bei Eugen Diederichs in Jena) „Balladen und Lieder“ folgen lassen. In den Balladen klingt auch hier etwas durch, was ich als die Göttinger Weise bezeichnen möchte, jener gleich in die Mitte der Dinge führende Ton gehobener Rhythmik, den der Dichterkreis des neuen Göttinger Musenalmanachs unter Münchhausens Führung und zum Teil auf seinen Spuren erneut hat. Der eigentliche Ahne dieses Balladenstils ist der Graf Moritz Strachwitz, und nicht Fontane, des Grafen lebenslänglicher Verehrer, ist sein eigentlicher Nachfolger; dazu war Fontane zu sehr, wie ers selber wußte, ein Freund des Kleinen. Diese junge Generation aber geht in den Spuren Strachwitzens. Auch die neuen Balladen von Agnes Miegel bezeugen das, vertiefen aber die Naturstimmung stärker, hierin von Storm geschult, der ja überhaupt der einflußreichste ältere Lyriker für das junge Geschlecht ist. So eint sich die fortwährende Gewalt der Handlung mit dem alles umwebenden Zauber der Stimmung zu ganzen Bildern wie in „Heinrich von Klauen“. Aber ihre Krönung fand und findet die Kunst von Agnes Miegel erst im Liede. Hier ist sie ganz sie selbst, das einer fernen Sehnsucht, einer unerfüllten, nachziehende, reine junge Weib, die Tochter der Landschaft, über die der russische